

Finale, beschlossene
Lärmaktionsplanung (LAP) der Marktstadt
Waldbröl



Stand: 14.03.24

Inhaltsverzeichnis

1.0 Grundlage	3
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	3
1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	3
1.4 Rechtlicher Hintergrund	4
1.5 Geltende Lärmgrenzwerte.....	4
2.0 Bewertung der Ist-Situation	6
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	6
2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	6
2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	7
3.0 Maßnahmenplanung.....	7
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	7
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	9
3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	10
3.4 Schutz ruhiger Gebiete	10
3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	10
4.0 Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	10
4.1 Art der öffentlichen Mitwirkung	11
4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit (Dokumentation)	12
4.3 Überprüfung der Umsetzung.....	13
4.3 Überprüfung der Wirksamkeit.....	13
5. Inkrafttreten des Aktionsplans.....	13
5.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten	13
5.2 Link zum Aktionsplan im Internet.....	13

1.0 Grundlage

Basis dieser Lärmaktionsplanung bildet der Musterlärmaktionsplan der durch das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zur Verfügung gestellt wurde. Er gibt die geforderten Mindestinhalte wieder, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie ergeben.

Die Stadt Waldbröl ist erstmalig von einer Lärmaktionsplanung betroffen und aufgefordert, eine Lärmaktionsplanung zu den betroffenen Straßenabschnitten vorzulegen. Die vorliegende Lärmaktionsplanung bezieht sich somit nur auf die Straßen, die nach Definition der Lärmkartierung NRW betroffen sind.

Diese Lärmaktionsplanung soll die Betroffenheit, die Maßnahmen und die Beteiligungen im Prozess zusammenfassen, sodass sich erstmalig eine Übersicht zu besonders von Lärm betroffenen Straßenabschnitten ergibt.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Waldbröl
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	5374044
Vollständiger Name der Behörde:	Marktstadt Waldbröl
Straße:	Nümbrechter Straße
Hausnummer:	19
PLZ:	51545
Ort:	Waldbröl

1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Marktstadt Waldbröl ist eine kreisangehörige Stadt im Oberbergischen Kreis mit ca. 20.000 Einwohnern. Sie wird durch die B256, die B478 sowie weiteren Landes- und Kreisstraßen an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Stadt Waldbröl ist laut Lärmkartierung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>) und den dadurch vorgegebenen Grenzwerten (mind. 3.000.000 Mio. Fahrzeugen/Jahr) an zwei Straßen betroffen:

- B256 (KVP Boxberg bis Grenze zu Reichshof)
- L324 (zwischen Biebelshof und Oberzielenbach bzw. KVP zur L94)

Diese Lärmaktionsplanung bezieht sich nur auf diese beiden Straßenabschnitte und hat keine Aussage über das ganze Straßennetz in Waldbröl.

Da in Waldbröl kein Bahnverkehr auf Haupteisenbahnstrecken stattfindet, bezieht sich die vorliegende Lärmaktionsplanung somit ausschließlich auf den Straßenverkehrslärm auf den o.g. Straßen. Weitere relevante Lärmquellen (z.B. Flughafen) liegen in Waldbröl ebenfalls nicht vor.

1.3 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Betroffenheit geben die Lärmkarten aus dem Anhang 1 und 3 wieder. Der Bericht zur Lärmkartierung ergänzt den Sachverhalt (Anhang 2).

Weitere Details sind unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> zu entnehmen.

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.5 Geltende Lärmgrenzwerte

Es folgt eine Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet wurden. Dafür wird gemäß Empfehlung auf den nachfolgenden Anhang III aus dem Hinweispapier „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung“ verwiesen:

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

2.0 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind: 840

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind: 478

... von starken Belästigungen
betroffen sind: 148

... von starken Schlafstörungen
betroffen sind: 33

... von Ischämischen Herzkrank-
heiten betroffen sind: 0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die o.g. Zahlen sind Berechnungen und Daten, die der Stadt Waldbröl seitens des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgelegt wurden. Diese Anzahl von rechnerisch betroffenen Personen erscheint gemäß der angewendeten Kriterien und Rechenverfahren in ihrer Größenordnung plausibel.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Grundsätzlich ist die Lärmproblematik, die aus den beiden o.g. betroffenen Bundes- und Landesstraßen hervorgeht, der Stadt Waldbröl bekannt. An allen betroffenen Straßen sollten Verbesserungen angestrebt werden. Aufgrund der Zuständigkeit gibt es für die Stadt Waldbröl jedoch nur bedingt die Möglichkeit, die Situation konkret zu verbessern. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) ist hier als zuständiger Straßenbaulastträger in der entsprechenden Verantwortung. In einzelnen Abschnitten werden Maßnahmen gemäß geschlossener Verwaltungsvereinbarungen auch z.T. gemeinsam durchgeführt. Bewährt hat es sich bislang, dass bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger geprüft wird, welche lärmoptimierten Straßenbeläge eingebaut werden können. Das stellt in Zukunft auch einer der wesentlichen lärmreduzierenden Maßnahmen dar. Die Prüfung und Umsetzung liegt dabei jedoch primär bei dem Baulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Stadt Waldbröl unterstützt diesen Planungs- und Auswahlprozess gerne. Künftig soll auf dieser Form der Optimierung der Lärmsituation ein noch größerer Wert gelegt werden.

Konkrete Hinweise zur Lärmsituation liegen der Stadt in den beiden betroffenen Straßenabschnitten aktuell nicht vor.

Es gibt lediglich einen Hinweis und die Bitte um Prüfung der Lärmsituation in der Vennstraße, ca. auf Höhe der Hausnummer 4. Dieser Straßenabschnitt ist laut Lärmkartierung NRW zwar nicht betroffen, diese Situation (Betroffenheit, Verkehrsbelastung, mögliche Maßnahmen) wird aktuell, jedoch trotzdem separat von der vorliegenden Lärmaktionsplanung, geprüft.

3.0 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen nach Angabe des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Ergänzungen der Stadt Waldbröl in Bezug zu den betroffenen Straßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Neubau Kreisverkehrsplatz Boxberg, B256, 2017; Landesbetrieb Straßenbau NRW	Einbau von Gussasphalt MA 8 S in der Kreisfahrbahn Einbau von Splittmastixasphalt SMA 8 S in den Anschlussästen. Dieser Kreisverkehr trägt im Vergleich zur vorherigen Situation zu

		einer Verkehrsberuhigung und Lärminderung bei.
2.	Neubau Kreisverkehrsplatz und Deckensanierung L 324; 2022/2023; Landesbetrieb Straßenbau NRW	L 324, Abschnitt 7, Neubau KVP Oberzielenbach sowie Sanierung der Kreisverkehrsäste. Einbau von einem speziellen lärmindernden offenporigen Asphalt, PMA 8. Sowohl der gewählte Deckenbelag als auch der Kreisverkehr selbst trägt im Vergleich zur vorherigen Situation zu einer Lärminderung bei.
3.	Deckensanierung L324 Landesbetrieb Straßenbau NRW und Stadt Waldbröl	L 324, zwischen Kreuzung zur Morsbacher Straße und Lise-Meitner-Straße, Einbau Asphaltbeton 11DS.
4.	Tempo 30 im Ortskern Hermesdorf, B 256;	Die Ortsdurchfahrt Hermesdorf ist zwischen Hauptstraße 56 bis zur Einmündung Appensiefener Weg außerhalb der Schulferien in den Zeiten Mo-Fr 7:00-16:30h mit Tempo 30 (VZ 274-30), einem Überholverbot (VZ 276) und mit dem Gefahrenzeichen Kinder (VZ 136) beschildert. Dies wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit eingeführt und hat punktuell in Höhe der Grundschule eine positive Wirkung auf die Lärmsituation. Diese Maßnahme hat sich seit vielen Jahren bewährt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen nach Angabe des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Ergänzungen der Stadt Waldbröl:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Deckensanierung der B256, Abschnitt 8, sowie Deckensanierung Kreisverkehrsplatz; Landesbetrieb Straßenbau NRW	B256, Abschnitt 8, zwischen Kreisverkehrs Boxberg und Kreisverkehr zur L339/ Industriestraße. Dieser Kreisverkehr und dieser Straßenabschnitt sollen perspektivisch saniert werden. Einsatz von lärmindernden Deckenbelag AC 11DS.
2.	Deckensanierung der Ortsdurchfahrt Hermesdorf, B256; Landesbetrieb Straßenbau NRW	B 256 Ortsdurchfahrt Hermesdorf soll über eine noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt Waldbröl und Landesbetrieb Straßenbau NRW saniert werden, voraussichtlich bis 2028. In diesem Abschnitt soll auch der Einsatz lärmindernder Deckschichten geprüft werden. Zusätzlich soll geprüft werden, wie die Führung von Fuß- und Radweg möglichst verbessert werden kann.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

In Abhängigkeit der zu verwendeten Deckenbeläge ist eine Lärmoptimierung zu erwarten.

In Bezug auf die o.g. Aufstellung wird angemerkt, dass die Liste der geplanten konkreten Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre nicht als abgeschlossen und verbindlich betrachtet werden darf. Es können durchaus auch weitere Planungen hinzukommen oder sich vorhandene Pläne ändern.

Zusätzlich zu diesen erforderlichen Straßenbaumaßnahmen ist die Stadt Waldbröl auch bestrebt, umweltschonende, lärmärmere Mobilitätsformen zu fördern. Dazu zählt die Förderung von Fuß- und Radverkehr sowie der öffentliche Verkehr. Da der Bezug und die Auswirkungen zu den hier betroffenen Straßenabschnitten nicht

konkret genug gegeben sind, werden diese (stadtweiten) Maßnahmen nicht im Einzelnen genannt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

200

4.0 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Phase 1: 29.11.23

Phase 2 (Träger
öffentliche Belange):

30.01.24

Phase 2 (Öffentlichkeit):

05.02.2024

Bis:

Phase 1: 10.01.2024

Phase 2 (Träger
öffentliche Belange):

22.02.24

Phase 2 (Öffentlichkeit):

06.03.2024

4.1 Art der öffentlichen Mitwirkung

Phase 1 (Ankündigung der erforderlichen Lärmaktionsplanung):

Beteiligung von Träger öffentlicher Belange

- Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises
- Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger
- Kreispolizeibehörde Direktion Verkehr
- Amt für Immobilienwirtschaft – Abt. Kreisstraßen-
- Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität – Abt. Landschaftspflege, Artenschutz
- Umweltamt des Oberbergischen Kreises

Sowie Bürgerinnen und Bürger via www.waldbroel.de und Social Media

Phase 2 (ortsübliche Veröffentlichung vom Entwurf der Lärmaktionsplanung)

Beteiligung von Träger öffentlicher Belange (30.1.24-22.2.24):

- Straßenverkehrsbehörde des Oberbergischen Kreises
- Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger
- Kreispolizei Direktion Verkehr
- Amt für Immobilienwirtschaft – Abt. Kreisstraßen-
- Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität – Abt. Landschaftspflege, Artenschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 - Verkehr

Sowie Bürgerinnen und Bürger über

- <https://www.waldbroel.de/startseite/amtliche-bekanntmachungen/>
- Anzeige im Lokalanzeiger vom 02.02.24/03.02.24
- Auslegung im Rathaus vom 05.02.24 bis vom 06.03.24
- Zusätzlich Social Media (Instagram und Facebook)

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit (Dokumentation)

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Phase 1: ja
Phase 2: ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Phase 1: ja
Phase 2: ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Phase 1: ja
Phase 2: ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der (ersten und zweiten) öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde, inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Angaben von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW als zuständigen Baulasträger der Landes- und Bundesstraßen wurden in den Abschnitt 3.1 und 3.2 eingearbeitet.

Durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde kam in der ersten Beteiligungsphase der Hinweis, dass eine weitere Straße (Vennstraße, ca. Höhe Hausnummer 4) im Sinne der vorgegebenen Problematik und Grenzwerte betroffen ist, auch wenn Sie nicht in der Lärmkartierung NRW auftaucht. Dieses Anliegen wird separat geprüft, hierzu ist die Stadt Waldbröl mit der Straßenverkehrsbehörde in Kontakt. Einige Begrifflichkeiten wurden auf Anregung der Straßenverkehrsbehörde konkretisiert.

In der zweiten Beteiligungsphase wurde durch die Straßenverkehrsbehörde angeregt, die Beschreibung und Wirkung der Maßnahme „Tempo 30 Hermesdorf“ präziser auszudrücken, dem wurde entsprochen.

Folgende Ämter / Behörden wurden ebenfalls in je zwei Phasen beteiligt, eine Rückmeldung lag vor, jedoch ohne konkrete inhaltliche Anregungen in den beiden Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Polizei NRW Direktion Verkehr
- Umweltamt des Oberbergisches Kreises
- Amt für Planung, Entwicklung, Mobilität – Abt. Landschaftspflege, Artenschutz; Oberbergischer Kreis
- Amt für Immobilienwirtschaft -Abt. Kreisstraßen-; Oberbergischer Kreis

In der zweiten Phase der Beteiligung wurde zusätzlich die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25 - Verkehr) beteiligt, hier wurden keine Bedenken geäußert.

Ansonsten gingen keine weiteren Rückmeldungen zum Lärmaktionsplan ein.

4.3 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

4.3 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

5. Inkrafttreten des Aktionsplans

5.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

13.3.2024 durch den Beschluss vom Stadtrat der Marktstadt Waldbröl

5.2 Link zum Aktionsplan im Internet

- <https://www.waldbroel.de/startseite/oeffentliche-bekanntmachungen/>
- <https://www.waldbroel.de/rathaus/bauleitplanung/>